

## Gemeinsame Handlungsanleitung für die Praxis zur Umsetzung des Regelbetriebes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter verschärften Corona-Schutzmaßnahmen<sup>1</sup>

Das Offenhalten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Regelbetrieb unter verschärften Corona-Schutzmaßnahmen ist mit konsequent einzuhaltenden Corona-Schutzmaßnahmen möglich. Ein Zurückkehren zu festen Gruppenstrukturen ist derzeit nicht ausdrücklich notwendig, kann jedoch dazu beitragen, eine Durchmischung vor Ort einzugrenzen. Kitas mit offenem Konzept sollten in Abstimmung mit dem Elternrat und dem Träger eine vorübergehende Anpassung des pädagogischen Konzeptes prüfen. Gruppenregelungen tragen zur besseren Nachverfolgbarkeit im Infektionsfall bei und helfen, Komplettschließungen einer Einrichtung zu vermeiden. Wo immer möglich, sollten selbstverständlich die in den Betreuungsverträgen vereinbarten Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden können. Der einrichtungsübergreifende Einsatz von Personal ist trägerseitig soweit es geht zu vermeiden.

Weiterhin müssen mit Blick auf den Infektionsschutz ungewohnte und bisweilen unübliche Wege gegangen werden. Vor dem Hintergrund der hohen qualitativen Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte sind sie jedoch in der Lage, aus einem umfangreichen Handlungsrepertoire zu schöpfen. Daher ist es möglich, auch unter den gegebenen Umständen ein Höchstmaß an qualitativ und quantitativ hochwertiger Bildung und Betreuung, die dem Sächsischen Bildungsplan folgt, zu gewährleisten. Insbesondere der somatischen Bildung kommt gegenwärtig eine hohe Bedeutung zu.

### 1. Gesundheit der Kinder und Beschäftigten

#### • Gesundheitsbestätigung

Die Eltern dokumentieren **täglich**, dass bei ihren Kindern keine Krankheitssymptome von COVID-19 vorliegen. Zur Dokumentation soll das bisherige Muster „**Gesundheitsbestätigung**“ weiterverwendet werden.

Wie bereits vor der Corona-Pandemie gilt, dass eindeutig kranke Kinder nicht in der Kita betreut werden dürfen! Bei der gesundheitlichen Einschätzung, ob ein Kind in der Kita betreut werden kann, sollte grundsätzlich Folgendes beachtet werden:

- Bei Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen, leichtem oder gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern sowie bei ärztlich nachgewiesenen Grunderkrankungen wie z.B. Asthma, können Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen.
- Allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad, Husten, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen sind Symptome, die auch auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen können. Dann gilt: Eltern sind in der Verantwortung, die Symptome ärztlich abklären zu lassen. Bis das geklärt ist, darf das Kind nicht in der Kita betreut werden. Hat der Kinderarzt/Hausarzt oder ärztliche Bereitschaftsdienst entschieden, keinen SARS-CoV-2-Test durchzuführen, bleibt das Kind zwei Tage zur Beobachtung zu Hause. Es darf die Einrichtung wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden fieberfrei und in einem guten Allgemeinbefinden ist (siehe: Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen: [http://schule-sachsen.de/20\\_09\\_16\\_Empfehlung\\_Krankheitsanzeichen.pdf](http://schule-sachsen.de/20_09_16_Empfehlung_Krankheitsanzeichen.pdf) ).

<sup>1</sup> Die vorliegende Gemeinsame Handlungsanleitung wurde in Abstimmung mit der Kita Ad-hoc-AG des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus entwickelt.

- **Abstandsregeln zwischen den Beschäftigten**

Zwischen allen erwachsenen Personen, die in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle arbeiten oder diese betreten (Fachberatungen, Therapeuten, Ärzte, Zahnärzte, etc.) sollte wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Für alle Teammitglieder der Kita bedeutet das, untereinander auf das Händeschütteln und nähere Begegnungen (z.B. in den Pausenzeiten) zu verzichten. Mund-Nasenbedeckungen sind dort zu tragen, wo sich der Abstand von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen nicht einhalten lässt. Dienst- und Teamberatungen sollten unter strikter Beachtung der Abstands- und Lüftungsregelungen durchgeführt werden und sind unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.

## **2. Hygienemaßnahmen**

Jede einzelne Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle hat ihr Hygienekonzept, basierend auf dem Rahmenhygieneplan, auf die aktuelle COVID-19-Situation hin fortzuschreiben und einzuhalten.

Hortleinrichtungen in Räumen von Schulen mit Primarstufe (sog. Doppelnutzung) überarbeiten ihre Hygienepläne in gemeinsamer Abstimmung mit der Schulleitung, um so weit wie möglich gleiche Rahmenbedingungen für die Kinder zu schaffen.

## **3. Mund-Nasenbedeckung (MNB) während des Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf dem Außengelände**

Bei Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle und auf dem Außengelände ist grundsätzlich von allen einrichtungsfremden Personen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Betreute Kinder sind generell vom Tragen der Mund-Nasenbedeckung ausgenommen.

Für das pädagogische Personal gilt: In der Betreuungssituation besteht auch bei Unterschreiten des Mindestabstandes zwischen Erzieherinnen und Erziehern keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung. Kann in Gesprächssituationen der Mindestabstand zwischen erwachsenen Personen nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ratsam.

## **4. Regelmäßiges Lüften der Räume**

Die Räume in den Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sind regelmäßig für mehrere Minuten ausschließlich mittels Stoß- und Querlüftung zu lüften, damit ein Luftaustausch ermöglicht wird. Alle Fenster sollten weit geöffnet werden – ein dauerhaftes Ankippen gewährleistet keinen Luftaustausch. Dabei sollte immer darauf geachtet werden, dass durch geöffnete Fenster keine Gefahrenquellen für die Kinder entstehen.

## **5. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten**

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren,

- welche Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle betreut wurden,
- wer mit der Betreuung welcher Kinder/Gruppe betraut war und
- welche einrichtungsfremden Personen sich in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle und auf dem Außengelände länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben.

## 6. Bring- und Abholzeiten

Eine individuelle Anpassung der Bring- und Abholsituation in den Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen ist unter der Einhaltung des 1,5 Meter Abstandes unter erwachsenen Personen und dem Tragen einer Mund-Nasenbedeckung möglich. Unter Beachtung dieser Vorgabe kann den Eltern auch das Betreten der Garderobe gestattet werden. Gegenwärtig ist es ratsam, dass stets nur eine Person das Kind bringt bzw. abholt, damit die Anzahl der Kontakte minimiert wird. Des Weiteren sind die Bring- und Abholsituationen so zu gestalten, dass ein längerer Aufenthalt im Gebäude und auf dem Gelände möglichst vermieden wird, um die Dokumentationspflicht für die Einrichtungen so gering wie möglich zu halten.

## 7. Betreten der Gruppen- und Waschräume

Das Betreten der Gruppen- und Waschräume ist für Eltern und alle einrichtungsfremden Personen nicht gestattet. Ausnahmen können einrichtungsspezifisch für die Eltern in der Phase der Eingewöhnung des Kindes festgelegt werden.

## 8. Eingewöhnung

Betreuungsverträge für die Neuaufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können abgeschlossen werden. Im Rahmen dieses Betreuungsvertrages erfolgt dann auch die Eingewöhnung. Die Eingewöhnung findet während der Betreuungszeit statt. Die Eltern des einzugewöhnenden Kindes tragen eine Mund-Nasenbedeckung und dürfen im Rahmen der Eingewöhnung die Gruppenräume betreten. Die Dauer der Anwesenheit der Eltern sollte auf das notwendige Maß reduziert werden.

## 9. Zusammenarbeit mit Familien

Die Zusammenarbeit mit den Familien ist ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung, um eine vertrauensvolle und anregende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den pädagogischen Fachkräften und Familien zu ermöglichen. Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens sind jedoch derzeit zusätzliche Begegnungen – außer der kurz gehaltenen Tür- und Angelgespräche während der täglichen Bring- und Abholsituationen – **untersagt**. Dies betrifft insbesondere:

- sämtliche Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung (Laternenfeste und -umzüge, Advents- und Weihnachtsfeiern, Bastelnachmittage ...) sowie
- die Durchführung von Elternabenden, Elternbeiratssitzungen und aufschiebbarer Elterngesprächen.

Alternativ können Elterngespräche telefonisch bzw. Elternabende oder Elternbeiratssitzungen per Videokonferenz durchgeführt werden.

Sind persönliche Gespräche (wie z.B. Aufnahme- bzw. Eingewöhnungsgespräche) notwendig, gelten Abstandsregelungen und das Maskengebot. Alle Treffen müssen dokumentiert werden.

## 10. Fachberatung, Beratungen zur Wahrung des Kindeswohls sowie Praxiseinsatz

Selbstverständlich steht die Fachberatung weiterhin zur Verfügung. Sie dient vor allem der Qualitätssicherung der frühkindlichen Bildung. Gerade in Situationen der Neuausrichtung und Neugestaltung von räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen sind Hinweise durch die (außenstehende) Fachberatung sehr hilfreich und können die Kita unterstützen, Lösungen zu finden. Unter Einhaltung der Hygieneregeln ist es der Fachberatung gestattet,

persönliche Vor-Ort-Beratung durchzuführen. Ersatzweise sind gegenwärtig ebenso Online- oder Telefonfachberatungen möglich.

Hilfeplangespräche und ähnliche Beratungen und notwendige Hospitationen, die der Wahrung des Kindeswohles dienen, können unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden.

Die berufspraktische Ausbildung sollte unbedingt ermöglicht werden, um den Abschluss der Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden. Zur Bewertung der berufspraktischen Ausbildung sollte den Lehrkräften unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln der Zutritt in die Einrichtungen gewährt werden.

### **11. Angebote von externen Anbietern und Angebote außerhalb der Einrichtung**

Sämtliche zusätzliche pädagogische Angebote durch externe Anbieter (Musikschule, Tanzen, Fremdsprachenangebote, etc.) sind in den Krippen, Kindergärten und Kindertagespflegestellen untersagt.

Angebote, die außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden, wie bspw. Schwimmunterricht, Bibliotheksbesuche, Verkehrsschulen, etc., sind im Sinne der aktuell gebotenen Kontaktminimierung derzeit nicht zulässig.

Einzelne notwendige Therapien der Kinder sollten vorzugsweise ausschließlich in Therapieräumen in Einzelsituationen mit dem Therapeuten stattfinden. Ist die Anwesenheit eines Elternteils/Personensorgeberechtigten für den Erfolg der Therapie maßgeblich, so ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen den erwachsenen Personen eingehalten wird und die begleitende Person eine Mund-Nasenbedeckung trägt. Es ist ratsam, dass die in der Einrichtung tätigen Therapeuten ein Hygienekonzept entwickeln und dieses mit der Einrichtungsleitung abstimmen.

### **12. Ärztliche und Zahnärztliche Untersuchungen und Interventionen**

Der Kinder- und Jugendärztliche sowie Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst der Gesundheitsämter und die in der Gruppenprophylaxe wirkenden niedergelassenen Zahnärzte nehmen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen und Vorsorgeimpulsen eine gesetzliche Aufgabe wahr. Sie dient der gesundheitlichen Vorsorge und Prävention. Die Bedeutung der somatischen Bildung als ein wesentlicher Baustein des sächsischen Bildungsplanes wird durch die handlungs- und erfahrungsorientierten Prophylaxeeinheiten alltagsnah an die Kinder vermittelt. Die Kontrolluntersuchungen dienen der Gesundheitsberichterstattung von Heranwachsenden. Es gilt, in einem frühen Stadium gesundheitliche Risiken zu erkennen, auf sie aufmerksam zu machen und ihnen nach Möglichkeit wirksam zu begegnen.